



Sportverein Dallgow 47 e.V.

Sport in einer großen Familie

Sportordnung des Sportverein Dallgow 47 e.V.

§ 1 Zweck der Sportordnung

(1) Diese Sportordnung dient der Förderung, Organisation und Sicherstellung eines geordneten, fairen und sicheren Sportbetriebs innerhalb des Sportverein Dallgow 47 e.V. Sie ergänzt die Satzung sowie weitere Ordnungen und Regelungen des Vereins.

(2) Die Sportordnung wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Sportordnung gilt für alle Mitglieder, Trainerinnen und Trainer, Übungsleitende, Kursteilnehmende und Gäste des Vereins.

(2) Die Regelungen zum Verhalten auf den Sportstätten gelten darüber hinaus für Zuschauerinnen und Zuschauer, Eltern und sonstige Begleitpersonen sowie andere Personen, die sich auf vom Verein genutzten oder betriebenen Sportstätten und Veranstaltungsflächen aufhalten.

(3) Mit der Teilnahme am Sportbetrieb bzw. dem Betreten der Sportstätten sind die jeweils geltenden Regelungen dieser Sportordnung zu beachten.

(4) Ergänzende Regelungen der jeweiligen Abteilungen, Sportstättenbetreiber und Sportfachverbände bleiben unberührt.

§ 3 Sportliche Grundsätze

(1) Fairplay, gegenseitiger Respekt und ein wertschätzender Umgang miteinander sind Grundlage des Vereinslebens.

(2) Diskriminierung, Rassismus, Sexismus, Gewalt, Bedrohungen, Beleidigungen, Doping sowie sonstiges grob unsportliches Verhalten werden nicht toleriert.

(3) Der Verein bekennt sich zu einem sauberen, fairen und sicheren Sport.

(4) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat besondere Priorität. Trainerinnen und Trainer sowie weitere im Sportbetrieb verantwortliche Personen sind verpflichtet, das Kinderschutzkonzept des Vereins und die daraus resultierenden Vorgaben einzuhalten.



Sportverein Dallgow 47 e.V.

Sport in einer großen Familie

(5) Trainerinnen und Trainer, Übungsleitende, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie ehren- und hauptamtlich Tätige des Vereins verdienen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen respektvollen Umgang und den Rückhalt des Vereins.

§ 4 Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb

(1) Mitglieder können grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und entsprechend den jeweiligen Abteilungsregelungen am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sicherheits-, Alters-, Leistungs- oder Kapazitätsanforderungen einzelner Angebote bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Abteilungen und die von ihnen eingesetzten Trainerinnen und Trainer legen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Trainingszeiten, Trainingsgruppen und sportliche Einteilungen fest.

(3) Über Mannschaftseinteilungen und Wettkampfeinsätze entscheiden die jeweils sportlich Verantwortlichen nach sachgerechten sportlichen und organisatorischen Kriterien. Hierzu können insbesondere Leistung, Trainingsbeteiligung, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit gehören.

(4) Abmeldungen vom Training oder von Wettkämpfen sollen möglichst frühzeitig gegenüber den jeweils Verantwortlichen erfolgen.

(5) Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen kann bei Mannschafts- und Wettkampfeinteilungen berücksichtigt werden.

§ 5 Verhalten auf Sportstätten und Vereinsgeländen

(1) Alle Personen haben sich auf den Sportstätten und Vereinsgeländen so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet noch unangemessen beeinträchtigt werden.

(2) Sportstätten, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich den Verantwortlichen oder der Geschäftsstelle zu melden.

(3) Insbesondere untersagt sind:

- Gewalt, Bedrohungen und tätliche Auseinandersetzungen,



Sportverein Dallgow 47 e.V.

Sport in einer großen Familie

- Beleidigungen, diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen,
- aggressives oder einschüchterndes Verhalten,
- vorsätzliche Sachbeschädigungen,
- das Werfen von Gegenständen,
- das Mitführen, Abbrennen oder Verwenden von Pyrotechnik ohne ausdrückliche Genehmigung,
- das Mitführen von Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen, soweit hierfür keine sportlich begründete und zulässige Verwendung besteht,
- die vorsätzliche erhebliche Störung des Trainings-, Wettkampf- oder Veranstaltungsbetriebs.

(4) Der Konsum illegaler Drogen ist auf den Sportstätten und Vereinsgeländen untersagt.

(5) Während der aktiven Teilnahme am Sportbetrieb sind der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie die Teilnahme unter einer die sichere Sportausübung beeinträchtigenden Wirkung solcher Mittel untersagt.

(6) Für einzelne Sportstätten oder Veranstaltungen kann der Vorstand weitergehende Regelungen zum Alkoholkonsum treffen.

(7) Rauchen ist ausschließlich in dafür vorgesehenen oder ausdrücklich zugelassenen Bereichen gestattet.

(8) Den sicherheits- und ordnungsbezogenen Anweisungen von Vorstandsmitgliedern, Abteilungsverantwortlichen, Trainerinnen und Trainern, Schieds- und Kampfrichtern sowie ausdrücklich vom Verein beauftragten Personen ist Folge zu leisten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit handeln.

§ 6 Verhalten von Zuschauerinnen, Zuschauern, Eltern und Begleitpersonen

(1) Zuschauerinnen, Zuschauer, Eltern und sonstige Begleitpersonen haben sich gegenüber Sportlerinnen und Sportlern, Trainerinnen und Trainern, Übungsleitenden, Schieds- und Kampfrichtern, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, ehren- und



Sportverein Dallgow 47 e.V.

Sport in einer großen Familie

hauptsächlich Tätigen sowie anderen anwesenden Personen respektvoll und angemessen zu verhalten.

(2) Aggressives, einschüchterndes, beleidigendes, diskriminierendes, bedrohendes oder in sonstiger Weise erheblich unangemessenes Verhalten wird nicht geduldet.

(3) Meinungsverschiedenheiten, Kritik und Beschwerden sind sachlich und grundsätzlich außerhalb des laufenden Trainings- oder Wettkampfbetriebs mit den zuständigen Verantwortlichen zu klären. Das Recht, akute Sicherheits- oder Kinderschutzbelange unverzüglich anzusprechen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Trainerinnen und Trainer, Übungsleitende sowie andere im Auftrag des Vereins tätige Personen dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht bedrängt, bedroht, beleidigt, eingeschüchtert oder in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt werden.

(5) Sportliche Entscheidungen der zuständigen Trainerinnen und Trainer sowie Schieds- und Kampfrichter sind während des laufenden Sportbetriebs zu respektieren. Sachliche Nachfragen oder Beschwerden im Nachgang bleiben hiervon unberührt.

(6) Zuschauerinnen, Zuschauer und Begleitpersonen dürfen den Sportbetrieb nicht unzulässig beeinflussen und haben Absperrungen, Sicherheitsbereiche sowie die berechtigten Anweisungen der Verantwortlichen zu beachten.

(7) Bei Verstößen können die vom Verein hierzu befugten Personen im Rahmen des Hausrechts einen Platzverweis aussprechen. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot, bleiben dem Vorstand bzw. den hierzu berechtigten Stellen vorbehalten.

(8) Nichtöffentliches Training

Trainerinnen und Trainer sowie die für das jeweilige Sportangebot Verantwortlichen sind berechtigt, Trainingseinheiten unter Ausschluss von Zuschauerinnen, Zuschauern, Eltern und sonstigen Begleitpersonen durchzuführen. Ein Anspruch auf Anwesenheit oder Beobachtung des Trainings besteht nicht.

Bei Trainingseinheiten von Kindern und Jugendlichen sind dabei die Vorgaben des Kinderschutzkonzeptes des Vereins zu beachten. Insbesondere ist die dort

1. Vorsitzender: Timo Kledtke
2. Vorsitzender: Sven Haushalter
Kassenwart: Heiko Richter

Steuernummer: 051/140/02269
VR-Nummer: Potsdam VR 5163 P

Sitz: Dallgow-Döberitz
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE33 1605 0000 3819 0920 12
BIC: WELADED1PMB

Sportverein Dallgow 47 e.V.
Markomannenstraße 20
14624 Dallgow-Döberitz
vorstand@sv-dallgow.de
www.sv-dallgow.de



Sportverein Dallgow 47 e.V.

Sport in einer großen Familie

vorgesehene Anwesenheit von mindestens zwei verantwortlichen Personen sicherzustellen.

(9) Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Foto-, Video- und Tonaufnahmen während des Trainings- und Sportbetriebs sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für Aufnahmen durch Zuschauerinnen, Zuschauer, Eltern und Begleitpersonen.

Ausnahmen können durch den Verein oder die für das jeweilige Sportangebot verantwortlichen Personen zugelassen werden, sofern die erforderlichen Einwilligungen vorliegen und insbesondere die Persönlichkeitsrechte sowie die Vorgaben des Kinder- und Datenschutzes gewahrt werden.

§ 7 Schäden und Kosten durch Fehlverhalten

(1) Wer schuldhaft Eigentum des Vereins oder Dritter beschädigt oder dem Verein auf andere Weise einen Vermögensschaden zufügt, kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sein.

(2) Dies kann auch Kosten umfassen, die dem Verein infolge eines zurechenbaren schuldhaften Fehlverhaltens entstehen, insbesondere Gebühren, Schadensersatzforderungen oder von Sportverbänden verhängte Geldstrafen und Ordnungsgelder.

(3) Ob und in welcher Höhe eine Kostenerstattung verlangt wird, ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls, des Verschuldensgrades und der gesetzlichen Voraussetzungen zu entscheiden. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten soll eine Geltendmachung grundsätzlich geprüft werden.

(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Vereins bleiben unberührt.

§ 8 Schieds- und Kampfrichterwesen

(1) Der Verein fördert die Ausbildung und den Einsatz von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichtern.

(2) Sie sind für einen geordneten Wettkampfbetrieb unverzichtbar und genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Rückhalt des Vereins.



Sportverein Dallgow 47 e.V.

Sport in einer großen Familie

(3) Beleidigungen, Bedrohungen oder tätliche Angriffe gegen Schieds- und Kampfrichter werden vom Verein nicht toleriert.

§ 9 Sportkleidung und Ausrüstung

(1) Soweit eine Abteilung, Mannschaft oder der zuständige Sportfachverband einheitliche Sport- oder Vereinskleidung für Wettkämpfe vorsieht, ist diese zu tragen.

(2) Persönliche und vereinseigene Sportausrüstung muss den jeweiligen Sicherheitsanforderungen und den Regelungen des zuständigen Sportfachverbandes entsprechen.

(3) Vereinseigene Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung ordnungsgemäß zurückzugeben bzw. aufzubewahren.

§ 10 Versicherungsschutz, Gesundheit und Sicherheit

(1) Für Mitglieder besteht Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils geltenden Sportversicherung des Landessportbundes bzw. der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

(2) Unfälle im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sind unverzüglich der Geschäftsstelle oder den zuständigen Verantwortlichen zu melden.

(3) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die für die jeweilige Sportart geltenden Sicherheitsbestimmungen sowie die Anweisungen der verantwortlichen Trainerinnen und Trainer zu beachten.

(4) Sportlerinnen und Sportler sind selbst dafür verantwortlich, gesundheitliche Einschränkungen, die für eine sichere Teilnahme am Sportbetrieb relevant sein können, angemessen zu berücksichtigen und erforderlichenfalls die verantwortlichen Trainerinnen oder Trainer zu informieren.

§ 11 Maßnahmen bei Verstößen

(1) Bei Verstößen gegen diese Sportordnung können abhängig von Art und Schwere des Verstoßes sowie unter Beachtung der Satzung und sonstiger Vereinsregelungen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- mündlicher Hinweis oder Ermahnung,



Sportverein Dallgow 47 e.V.

Sport in einer großen Familie

- schriftliche Verwarnung,
- Ausschluss von einzelnen Trainingseinheiten, Wettkämpfen oder Veranstaltungen,
- zeitweiliges Trainings- oder Wettkampfverbot, soweit die hierfür erforderliche Zuständigkeit besteht,
- Platzverweis,
- befristetes oder dauerhaftes Hausverbot im Rahmen des Hausrechts,
- Geltendmachung von Schadensersatz- oder Kostenerstattungsansprüchen,
- Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens nach Maßgabe der Satzung.

(2) Die Maßnahme soll in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere des Verstoßes stehen. Bei der Entscheidung können insbesondere Wiederholungsfälle, das Verschulden, die Folgen des Verhaltens und das Verhalten nach dem Vorfall berücksichtigt werden.

(3) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen soll grundsätzlich zunächst auf eine einvernehmliche Klärung hingewirkt werden. Bei schweren Verstößen, insbesondere Gewalt, Bedrohungen, erheblichen Beleidigungen, Diskriminierung oder einer Gefährdung anderer Personen, können unmittelbar weitergehende Maßnahmen getroffen werden.

(4) Zuständigkeiten und Verfahren für vereinsrechtliche Sanktionen richten sich nach der Satzung und den sonstigen Ordnungen des Vereins.

(5) Das Recht, bei strafrechtlich relevantem Verhalten Strafanzeige zu erstatten oder weitere rechtliche Schritte einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 12 Ergänzende Abteilungs- und Platzordnungen

(1) Die Abteilungen können für die Besonderheiten ihrer jeweiligen Sportarten ergänzende Regelungen treffen, soweit diese dieser Sportordnung, der Satzung und den Beschlüssen des Vereins nicht widersprechen.



Sportverein Dallgow 47 e.V.

Sport in einer großen Familie

(2) Der Vorstand kann für einzelne Sportstätten und Veranstaltungen ergänzende Platz-, Haus- oder Veranstaltungsordnungen erlassen.

(3) Regelungen der jeweiligen Sportfachverbände und Vorgaben der Eigentümer bzw. Betreiber genutzter Sportstätten bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Sportordnung wurde durch den erweiterten Vorstand des Sportverein Dallgow 47 e.V. am 31. August 2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Vorsitzender: Timo Kledtke
2. Vorsitzender: Sven Haushalter
Kassenwart: Heiko Richter

Steuernummer: 051/140/02269
VR-Nummer: Potsdam VR 5163 P

Sitz: Dallgow-Döberitz
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE33 1605 0000 3819 0920 12
BIC: WELADED1PMB

Sportverein Dallgow 47 e.V.
Markomannenstraße 20
14624 Dallgow-Döberitz
vorstand@sv-dallgow.de
www.sv-dallgow.de